

Beschlussvorlage	6063/2020	AWB Herr Stoll
Bemessung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr (Gebührenpflicht) bei versiegelten und an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Flächen wie dekorative Stein- und Schottergärten, Platten- und Pflasterbeläge o. Ä.		
Beratungsfolge	Werkausschuss AWB	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Werkausschuss stimmt einer generellen Gebührenerhebung der Niederschlagswasserbeseitigung nach dem sog. "3-Stufen-Modell" im Hinblick auf eine Gebührenpflicht für versiegelte und an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Flächen wie dekorative Stein- und Schottergärten, Platten- und Pflasterbeläge o. Ä. zu und beschließt deren Umsetzung.

Die Umsetzung dieser Gebührenpflicht soll im Zuge einer Neugestaltung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen infolge der möglichen Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung gemäß § 7 Abs. 2 KAG erfolgen. Hilfsweise wird die Umsetzung spätestens mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen. Die entsprechenden Gremien werden sodann damit befasst.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Werkausschuss AWB</u>					

Sachverhalt:

Dem Vernehmen nach werden auf dem heimischen Grundstück Flächen immer häufiger versiegelt (vgl. Mitteilungsvorlage 6013/2020). Der Trend der Versiegelung ist auch in den Mayener (Vor-)Gärten feststellbar. Ein kritischer Blick geht dabei beispielweise auf Neubaugebiete (siehe Anlage 1 - Infrarotbilder aus Mayen). Dort reihen sich die zahlreichen kiesbedeckten und gepflasterten (Vor-)Gärten aneinander, welche teilweise lediglich durch kleine Pflanzbeete aufgelockert werden. Diese vermeintlich pflegeleichten Schotter- oder Kiesgärten schaden jedoch langfristig der Umwelt, indem nur wenige ausgewählte Pflanzen beheimatet sind, Kleintieren keine Verstecke geboten werden und Insekten keine Nahrung finden. Zudem heizen sich die meist dunklen Schotter- bzw. Pflasterflächen im Sommer stark auf und der Oberflächenabfluss in Richtung der öffentlichen Abwasseranlage ist erhöht.

Die "häufigen" und zunehmend intensiver wahrgenommenen Starkregenereignisse in Verbindung mit dem Zurückdrängen der privaten Versickerungsflächen haben weitreichende Folgen für die öffentliche Abwasserbeseitigung. Das Aufhalten des Versiegelungstrends und eine Entsigelung der Flächen können einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Hierbei sind vor allem die Artenvielfalt zu nennen, da die Gärten Lebensräume und wichtige Refugien für die Tier- und Pflanzenarten sind, als auch der positive Einfluss auf das Stadtklima, denn bepflanzte Flächen verbessern das Mikroklima und tragen zur Grundwasserbildung bei.

Der AWB wird dem Trend im Rahmen seiner Möglichkeiten lösungsorientiert begegnen. Über die sog. "grünen Erhebungsbögen" werden im gesamten Stadtgebiet die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen routinemäßig und anlassbezogen erhoben und geprüft. Gebührenrelevant für die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 17 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung sind dabei diejenigen Flächen, die unmittelbar oder mittelbar an die

öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sodass das Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

Bisher wertete der AWB in der Regel die kiesbedeckten und gepflasterten (Vor-)Gärten zu 100% als versickerungsfähig und demnach als nicht gebührenrelevant. Orientiert an

- der Mustersatzung "Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung" des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,
- dem Regelwerk DWA-A-138 sowie
- der Mustersatzung "Abwassersatzung" des Gemeindetages Baden-Württemberg,

sollen zukünftig auch die kiesbedeckten und gepflasterten bzw. versiegelten (Vor-)Gärten gebührenrelevant werden.

Die Bemessung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr erfolgt zukünftig anhand des sog. "3-Stufen-Modells". Über den Grad der Wasserdurchlässigkeit, der Verdunstung und dem natürlichen Gefälle, lassen sich drei verwandte Fallgruppen (Stufen) bilden. Die ermittelten Flächen werden sodann mit dem jeweiligen Versiegelungsfaktor multipliziert:

- **Stufe 1 (befestigte und vollständig versiegelte Fläche) = Faktor 1,00**
z.B. Asphalt, Beton, Bitumen, Dachfläche, Plattenbeläge, Schwarzdecke, Verbundpflaster
- **Stufe 2 (befestigte und stark versiegelte Fläche) = Faktor 0,60**
z.B. fugenreiches bzw. fugendurchlässiges Pflaster, Lochpflaster, "Ökopflaster", Porenpflaster, Sickerpflaster
- **Stufe 3 (befestigte und wenig versiegelte Fläche) = Faktor 0,20**
z.B. Drainstein, Kies, Rasengitter, Schotter, Schotterrasen

Die Aufzählung der Versiegelungsarten ist als nicht abschließend anzusehen. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Stufe, die der Wasserdurchlässigkeit der jeweiligen Fallgruppe am nächsten kommt.

Zum besseren Verständnis der unterschiedlichen Versiegelungsarten sind Beispielbilder angefügt (siehe Anlage 2 - Beispielbilder der Versiegelungsarten).

Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung des "3-Stufen-Modells" mit einem größeren Aufwand auf Seiten des AWB einhergeht. Die Kontrollen – auch vor Ort – müssen sich weiter intensivieren und das Widerspruchsverhalten könnte ansteigen, da die Absatzmöglichkeiten pro m² hierdurch perspektivisch reduziert werden würden. Dem Klima, der Tier- und Insektenwelt sowie dem Wohlbefinden der Menschen könnte durch diese Maßnahme Vorschub geleistet werden.]

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den finanziellen Auswirkungen sind sowohl Einnahmerrückgänge als auch Einnahmenezugänge anzunehmen.

Einnahmerrückgang bei der Straßenentwässerung:

Bisher wurden das fugenreiche Basaltplaster der Innenstadt, als auch das Lochpflaster der Wohnstraßen in den Baugebieten "Urkelskaul II" und "Hausener Tal" mit einem Versiegelungsfaktor von 1,00 bewertet. Es ist schätzungsweise ein Rückgang der Einnahmen der Straßenentwässerung in Höhe von ca. 8.000 € anzunehmen.

Finanzielle Mehrbelastung einiger privater Grundstückseigentümer*innen:

Ein Einnahmenezugang ist vor allem durch die Überprüfung der gebührenrelevanten Fläche der Neubaugebiete zu erwarten.

Bei einer groben Bemessung der Vorgärten des Baugebietes "An der Fuchshütt II" ergab sich eine rechnerische Mehreinnahme der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr von ca. 600 €. Beispielsweise werden auch die Grundstückseigentümer*innen der kiesbedeckten und gepflasterten Vorgärten in den Baugebieten "Am Vulkanpark", "Hausener Tal" sowie "Urkelsskaul II" - unter der Prämisse der Einleitung - eine Erhöhung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr erfahren. Die finanzielle Mehrbelastung der Mayener Grundstückseigentümer*innen ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht umfassend monetär bezifferbar.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Über die Erhebung einer Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr für angeschlossene kiesbedeckte und gepflasterte (Vor-)Gärten kann ein Anreiz zur Entsiegelung geschaffen werden. Dem Klima, der Tier- und Insektenwelt sowie dem Wohlbefinden der Menschen könnte durch diese Maßnahme Vorschub geleistet werden.]

Anlagen:

- Anlage 1 - Infrarotbilder aus Mayen
- Anlage 2 - Beispielfelder der Versiegelungsarten]

Anlage 1 - Infrarotbilder aus Mayen



Quellenvermerk: Digitales Color-Infrarot-Luftbild © LVerGeo 2020

Beschreibung:

Zu sehen sind sog. CIR-Falschfarbenbilder (CIR = Colored InfraRed) aus Mayen zum Zeitpunkt 27.06.2019. Die Farben entsprechen nicht der Wahrnehmung des menschlichen Auges, sondern des infraroten Bereiches. Diese Bilder dienen hauptsächlich der Interpretation von Vegetation, da diese in Rottönen dargestellt wird. Es ist bei den oben dargestellten Bildern deutlich zu erkennen, dass keine bis wenig Vegetation in den Vorgärten vorhanden ist.

Anlage 2 - Beispielbilder der Versiegelungsarten

Versiegelungsfaktor 1,00

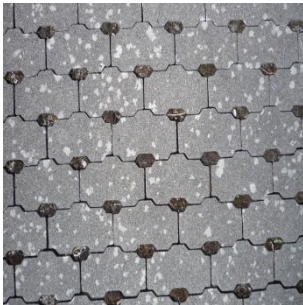


*1: Schwarzdecke



*1: Verbundpflaster

Versiegelungsfaktor 0,60

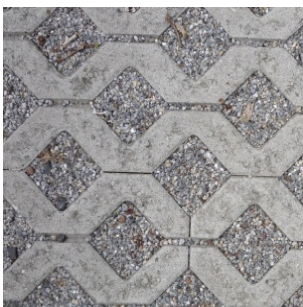


*1: Lochpflaster



*1: Fugenreiches Basaltpflaster

Versiegelungsfaktor 0,20



*1: Rasengitterstein



*2: Schotter

Quellenvermerk:

(*1: Quelle: <http://www.gisteam.de/Gebuehrensplitting/Homberg-Ohm/versiegelungsfaktoren.htm>)

(*2: Quelle: <https://www.gaissmayer.de/web/welt/gartenmagazin/vorgarten-schotter/>)